



01.12.2022

# Erläuterungen zu den Verfahrenseröffnungen im Zusammenhang mit Unterdeckungen

**Netznutzungs- und Energietarife in der Grundversorgung werden auf Basis von Kosten festgelegt. Sogenannte Unterdeckungen entstehen, wenn die Tarifeinnahmen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht decken. Aufgelaufene Unterdeckungen können in späteren Perioden in die Tarife eingerechnet werden und in der Zwischenzeit mit dem aktuellen regulatorischen WACC von 3.83 Prozent verzinst werden. Damit die Verbraucher nicht übermässig durch die Verzinsung belastet werden, sind die Unterdeckungen innerhalb von drei Jahren abzubauen, indem sie entweder in die Tarife eingerechnet oder tarifneutral ausgebucht werden. Die EICom hatte die Netzbetreiber angewiesen, dies entsprechend umzusetzen sowie Unterdeckungen aus den Jahren vor 2018 tarifneutral auszubuchen – also nicht zu verzinsen und nicht in künftige Tarife einzurechnen. Dadurch wurden bis im Herbst 2022 über 800 Millionen Franken abgeschrieben, was eine entsprechende Entlastung für die Endverbraucher bedeutet. Da noch nicht alle Netzbetreiber der Aufforderung nachgekommen sind, hat die EICom bisher 58 Verfahren eröffnet.**

Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Das Netznutzungsentgelt ist somit kostenbasiert. Massgeblich sind dabei die Kosten eines Geschäftsjahres (Art. 14 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 StromVV). Im Rahmen der Berücksichtigung der Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren werden Differenzen zwischen den anrechenbaren Kosten und den realisierten Erlösen einer Kalkulationsperiode ausgeglichen. Wesentliche Beträge sind auf in der Regel drei aufeinander folgende Kalkulationsperioden zu verteilen ([Weisung der EICom 2/2019](#)).

Differenzen zwischen den Erlösen und den Kosten sind den Endverbrauchern über die Tarife der Folgeperioden zurückzuerstatten, wenn es sich um Überdeckungen handelt (Art. 19 Abs. 2 StromVV). In analoger Weise dürfen die Netzbetreiber auch Unterdeckungen (höhere Kosten stehen tieferen Erlösen gegenüber) in die Tarife einrechnen. Überdeckungen müssen, Unterdeckungen dürfen verzinst werden.

Über Jahre als «Reserven» angehäufte Unterdeckungen bilden einerseits ein latentes Risiko künftiger Strompreiserhöhungen. Andererseits besteht die Möglichkeit, die Unterdeckungen zu verzinsen, wobei die Verzinsung in den Tarifen angerechnet werden kann. Die Endverbraucher tragen dann die zusätzlichen Kosten der Verzinsung auf Basis des WACC – wobei dieser für das Tarifjahr 2022 3,83% beträgt. Aufgrund der aktuellen Höhe des WACC besteht potenziell ein Anreiz, die Unterdeckungen zu Lasten der Endverbraucher nicht weisungskonform bzw. verzögert abzubauen. Und schliesslich entsteht durch den Aufbau von Deckungsdifferenzen und einer zeitlichen Verschiebung der Anrechnung in den Tarifen aufgrund von Zu- oder Wegzügen eine ungleiche Belastung der Verbraucher.

Die EICom hat beobachtet, dass sich der Saldo an Unterdeckungen in den letzten Jahren massiv angehäuft hat. Der Stand der schweizweit aggregierten Unterdeckungen belief sich im Sommer 2021 auf rund 1.3 Milliarden Franken. Die Kampagne der EICom hat bis heute dazu geführt, dass Netzbetreiber rund 800 Millionen Franken tarifneutral abgeschrieben haben. Damit verbunden ist eine entsprechende Entlastung der Endverbraucher – einerseits über eine geringere Zinslast, andererseits über ein geringeres Risiko künftiger Tarifsteigerungen. Ein Grossteil der angeschriebenen Netzbetreiber ist damit der Aufforderung der EICom nachgekommen. Für 58 Netzbetreiber musste die EICom jedoch im September und November ein Verfahren eröffnen. Bei rund 20 Netzbetreibern sind noch Abklärungen ausstehend. Falls nötig, wird die EICom vor Ende Jahr auch für diese Netzbetreiber Verfahren eröffnen.